Statuten des Vereins Tauschforum Schweiz

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tauschforum Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Es ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter und politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

2 Zweck

Der Verein bezweckt.

- ▲ Veranstaltungen zum Thema Tauschen zu organisieren, mindestens eine jährliche ganztägige Fachtagung (Tauschforum),
- ▲ eine Plattform zu schaffen, wo die unterschiedlichen Tauschorganisationen Erfahrungen austauschen und von Synergien profitieren können (Werkzeugkasten).

3 Mitgliedschaft

3.1 Allgemeines

Mitglieder können in der Schweiz domizilierte Tauschorganisationen und in der Schweiz wohnhafte natürliche Personen (Einzelmitglieder) werden, welche die Vereinsziele unterstützen und die Statuten beachten.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.2.1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2.2 Rekurs gegen die Nichtaufnahme kann durch den Bewerber oder die Bewerberin an die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 3.3.1 Bei schriftlicher Kündigung des Mitglieds an den Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Vereins.
- 3.3.2 Bei der Auflösung der Mitgliedsorganisation oder beim Tod der natürlichen Person.
- 3.3.3 Bleibt der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung geschuldet, kann das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.3.4 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid sind die Mitgliederrechte aufgehoben. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand
- 4.3 die Revisionsstelle

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

6.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 6.1.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- 6.1.2 Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, und Entlastung des Vorstandes,
- 6.1.3 Beschluss über das Jahresbudget,
- 6.1.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 6.1.5 Wahl des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder als auch der Revisionsstelle.
- 6.1.6 Beschlussfassung über Änderung der Statuten mit Zweidrittelsmehr,
- 6.1.7 Beschlussfassung über Rekurse gegen die Aufnahmeverweigerung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 6.1.8 Beschlussfassung über weitere Traktandierungs-Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.

6.2 Stimmrecht

- 6.2.1 An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes (ausser bei ihrer Entlastung), die Einzelmitglieder, sowie die von den Mitgliedsorganisationen entsandten Delegierten.
- 6.2.2 Die Anzahl Stimmen verteilt sich wie folgt:
- Einzelmitglieder: je 1 Stimme
- A Mitgliedsorganisationen : je 2 Stimmen

6.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 6.3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.
- 6.3.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens bis 30 Tage vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, Akten und die fristgerecht eingereichten Traktandierungs-Anträge bekannt zu geben.
- 6.3.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

6.4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung

- 6.4.1 Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- 6.4.2 Die Traktandierungs-Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 45 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden.
- 6.4.3 Über Traktandierungs-Anträge, die nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden, darf verhandelt, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 7.3 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

8 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

9 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine(n) oder zwei RechnungsrevisorInn(en), welche/r einmal jährlich die Buchführung kontrolliert.

10 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind

- 10.1 die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- 10.2 Spenden,
- 10.3 Sponsoringbeiträge,
- 10.4 Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Für die Auflösung des Vereins muss eine eigens dafür angesetzte Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 12.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation, welche durch die Auflösungs-Mitgliederversammlung per einfachem Mehr der Anwesenden bestimmt wird.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes des Vereins.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23.10.2015 in Zürich angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Präsidium:

Ein weiteres Vorstandsmitglied: USuCa